

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Segeberg, Gemeinde Großenaspe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck – Aktenzeichen G30/2025/081-084.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Windpark Großenaspe GmbH & Co. KG, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg, am 21. September 2026 Vorbescheide für die Feststellung, ob das Vorhaben, Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage, unter Berücksichtigung planungsrechtlicher, schall- und schattenimmissionsrechtlicher Belange, zulässig ist, gemäß § 9 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Vorbescheide ist die Feststellung, dass die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m sowie einer Nennleistung von 7.200 Kilowatt sowie einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244 m und einer Nennleistung von 6.000 Kilowatt sowie einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 241 m und einer Nennleistung von 6.000 Kilowatt an den geplanten Standorten unter Berücksichtigung planungsrechtlicher, schall- und schattenimmissionsrechtlicher Belange zulässig ist.

Mit der Errichtung der Anlagen darf nicht begonnen werden.

Die beantragten Anlagen sollen an folgenden Standorten der Gemeinde 24623 Großenaspe errichtet werden:

WKA 1: G30/2025/081 – Gemarkung Großenaspe, Flur 33, Flurstück 112

WKA 2: G30/2025/082 – Gemarkung Großenaspe, Flur 33, Flurstück 78/11

WKA 3: G30/2025/083 – Gemarkung Großenaspe, Flur 33, Flurstück 114

WKA 4: G30/2025/084 – Gemarkung Großenaspe, Flur 33, Flurstück 27

Die Vorbescheide beinhalten folgende Inhaltsbestimmungen:

WKA 1 (G30/2025/081):

„2.1.1 Unter Zugrundelegung des IRW von 45 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallprognose (siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) untersucht wurden, darf die Windkraftanlage des Typs Vestas V162 mit dem Betriebsmodus Mode SO7200 und mit einer Leistung von maximal 7.200 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,5 U/min die folgenden Oktavschallleistungspegel LWA, Okt in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Tabelle 1: Oktavfrequenzen WKA 1

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
LWA, Okt [dB(A)]	90,5	97,4	98,8	98,6	99,6	99,4	94,8

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 106,3. dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung eine Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Dieser Nachweis ist dann maßgeblich für die Erfüllung eines genehmigungskonformen Betriebs. Die konkreten Nebenbestimmungen hierzu werden im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb der WKA festgelegt.

2.1.2 Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Gemäß der den Antragsunterlagen beiliegenden Schattenwurfprognose ist ein Abschaltmodul aufgrund von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu installieren. Im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb der WKA werden hierzu Nebenbestimmungen festgelegt.“

WKA 2 (G30/2025/082):

„2.1.1 Unter Zugrundelegung des IRW von 45 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallprognose (siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) untersucht wurden, darf die Windkraftanlage des Typs Vestas V162 mit dem Betriebsmodus Mode SO1 und mit einer Leistung von maximal 5.800 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,8 U/min die folgenden Oktavschallleistungspegel LWA, Okt in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Tabelle 2: Oktavfrequenzen WKA 2

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
LWA, Okt [dB(A)]	87,2	94,8	97,9	98,1	96,5	92,0	84,5

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 103,5. dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung eine Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Dieser Nachweis ist dann maßgeblich für die Erfüllung eines genehmigungskonformen Betriebs. Die konkreten Nebenbestimmungen hierzu werden im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb der WKA festgelegt.

2.1.2 Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Gemäß der den Antragsunterlagen beiliegenden Schattenwurfprognose ist ein Abschaltmodul aufgrund von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu installieren. Im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb der WKA werden hierzu Nebenbestimmungen festgelegt.“

WKA 3 (G30/2025/083):

„2.1.1 Unter Zugrundelegung des IRW von 45 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallprognose (siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) untersucht wurden, darf die Windkraftanlage des Typs Vestas V150 mit dem Betriebsmodus Mode SO2 und mit einer Leistung von maximal 4.804 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,6 U/min die folgenden Oktavschallleistungspegel LWA, Okt in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Tabelle 3: Oktavfrequenzen WKA 3

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
LWA, Okt [dB(A)]	86,5	93,5	96,4	93,3	95,8	95,6	90,2

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 102.5. dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung eine Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Dieser Nachweis ist dann maßgeblich für die Erfüllung eines genehmigungskonformen Betriebs. Die konkreten Nebenbestimmungen hierzu werden im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb der WKA festgelegt.

2.1.2 Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Gemäß der den Antragsunterlagen beiliegenden Schattenwurfprognose ist ein Abschaltmodul aufgrund von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu installieren. Im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb der WKA werden hierzu Nebenbestimmungen festgelegt.“

WKA 4 (G30/2025/084):

„2.1.1 Unter Zugrundelegung des IRW von 45 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallprognose (siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) untersucht wurden, darf die Windkraftanlage des Typs Vestas V150 mit dem Betriebsmodus Mode SO2 und mit einer Leistung von maximal 4.804 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,6 U/min die folgenden Oktavschallleistungspegel LWA, Okt in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Tabelle 4: Oktavfrequenzen WKA 4

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
LWA, Okt [dB(A)]	86,5	93,5	96,4	93,3	95,8	95,6	90,2

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 102.5. dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung eine Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Dieser Nachweis ist dann maßgeblich für die Erfüllung eines genehmigungskonformen Betriebs. Die konkreten Nebenbestimmungen hierzu werden im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb der WKA festgelegt.

2.1.2 Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Gemäß der den Antragsunterlagen beiliegenden Schattenwurfprognose ist ein Abschaltmodul aufgrund von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu installieren. Im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb der WKA werden hierzu Nebenbestimmungen festgelegt.“

Weiterhin beinhalten die Vorbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über Vorbescheidsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom **15. Oktober 2026 bis einschließlich 28. Oktober 2026** auf der Internetseite [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.